



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Qualitätssicherungssystem
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Ergebnisse der Bewertung werden in nicht personenbezogener Form veröffentlicht; es gilt insbesondere Art. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). ⁴Für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die wesentlichen Ergebnisse der studentischen Befragungen werden den Mitgliedern der Hochschule, gegebenenfalls unter Hinzufügung der Stellungnahme nach Satz 5, anonymisiert zugänglich gemacht.“

- b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und der dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Satzung, in der sie die erforderlichen Regelungen trifft.“

Begründung:

Die Hochschulen sollten ein ganzheitliches Qualitätssicherungssystem einführen, das alle Bereiche der jeweiligen Hochschule umfasst, nicht nur die bisher in Art. 7 Abs. 1 genannten. Die Fassung des BayHIG vom Mai 2021 enthielt beispielsweise noch einen – nun gestrichenen – Passus, mit dem auch ein Bewertungserfordernis für die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung eingeführt wurde. Es bestand die berechtigte Hoffnung, dass auch die Hochschulleitung damit einbezogen war. Diese Hoffnung hat sich mit der Streichung der angesprochenen Regelung zerschlagen. Dieser Passus ist auch in den aktuellen Entwurf wieder mit aufzunehmen. Weiterhin ist der Datenschutz nicht hinreichend in der Norm berücksichtigt. Es fehlt bisher die Ergänzung, dass sich die Evaluation nach den Grundsätzen der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu richten hat. Zudem fehlen im Gesetz die notwendigen Konkretisierungen, die das Verfahren und den Inhalt der Evaluationskriterien betreffen.